

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Evelyn Slomka
	Telefon (0202)	563 6708
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	Evelyn.Slomka@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.07.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0913/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.09.2005	Bezirksvertretung Oberbarmen	Entscheidung
LKW Parken in Wichlinghausen		

Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.05
VO/0386/05

Beschlussvorschlag

In der Lentzestraße wird in Höhe des Hauses Nr. 10 bis zur Einmündung der Eintrachtstraße auf einer Länge von ca. 50 m das LKW-Parken untersagt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

Die Bezirksvertretung bittet zu überprüfen, ob das Parken von LKW in den Wohnquartieren Wichlinghausens durch Ausschilderung unterbunden werden kann.

Nach § 12 Abs. 3 a Nr. 1 der StVO ist das regelmäßige Parken in der Zeit von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigem Gesamtgewicht **über 7,5 t** sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortschaften nur in **reinen und allgemeinen Wohngebieten** unzulässig.

Das LKW-Parken wurde mehrfach zu unterschiedlichen Zeiten von der Kreispolizeibehörde Wuppertal und der Verkehrlenkung in der Örtlichkeit überprüft. Es wurden lediglich LKW unter 7,5 t angetroffen, so dass nicht geandet werden kann.

Die Problematik des LKW Parkens ist bekannt, jedoch aufgrund der Größe des Quartiers durch ein generelles LKW-Parkverbot nicht lösbar. Das Problem würde sich lediglich auf die angrenzenden Bereiche verlagern.

Aus verkehrlicher Sicht ist dass LKW-Parken lediglich in der Lentzestraße vor der Sonderschule zu unterbinden.

Hier entstehen für die querenden Schüler sowie für die Fahrzeugführer durch die abgestellten LKW Sichtbehinderungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem Haus Nr. 10 bis zur Einmündung der Eintrachtstraße auf einer Länge von ca. 50 m nur noch das PKW-Parken durch VZ 314 mit dem Zusatz 1048-10 StVO zu erlauben.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichens betragen ca. 320,-€.

Die Maßnahme kann aus der Haushaltsstelle 6301-513.0000 (Beschaffung und Unterhaltung von Verkehrszeichen) gezahlt werden.

Zeitplan

Die Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung.

Anlagen

1 Lage-/ Verkehrszeichenplan